

BEITRÄGE

Dynastengeschlechter zwischen Saale und Elbe vom 14. bis zum 16. Jahrhundert Das Spannungsfeld zwischen adliger Selbstbehauptung, Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit

von
JOACHIM SCHNEIDER

Um das Jahr 1490 beklagt ein ungenannt bleibender Vertrauter brieflich¹ gegenüber dem Grafen Eustachius von Leisnig (1467–1524)², die Rechte der Grafen von Leisnig an den Diensten ihrer Vasallen würden fortwährend gemindert. Schwer sei das zu ertragen, sei doch schließlich die Herrschaft der Leisniger von altem Her-

¹ Briefabschrift: Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: HStA Dresden), Copial 1310, fol. 162^r-163^v (ohne Datum, auf einen Brief von 1490 folgend): *Item grafen Eustachien geschriben. Gnediger herr. Es ist vormals ewren gnaden und meinem hern grafen Hugen – Got gebe öm gut – gesagt und geschriben, das durch solche weyß und angeben ewren gnaden der herschafft Leißnigk ire manschafft groß werden entzogen, beswecht und die dinst [und] andere freyheit, die sie auf allen iren mannen lange zzeit herbracht gehabt haben, auch darmitt enzogen werden [...] Es sindt etzlich [Mannen] gewessen [...], die doch die [Leisniger] herschafft von alt herkomen und eber dan die fursten von Meißßen der hern von Leißnigk obirhern geworden sindt, vor Got dem almechtigen gehabt haben. Szo weiß ewer gnade wol, wie es lange zzeit under den rethen der fürsten zcu gegangen hott und noch heutigen tages zcugeht, das sie keynen hern bei ön laßen aufkomen exceptum nitz, titz, ritz, berg und tayll[?] – in Hs. korr.], regirten zcur zzeit Meißßnerlandt über al. Szo ist es vor augen, das die fürsten vil lieber nemen dan geben. Ob ewer gnade gleich groß gerechtikeit an etzlichem dinge hett, legen sich die amptleut von der fursten wegen mitt gewalt in die gewere; solt ir sie herauß brengen mitt gewalt ader recht, geschiedt gar swerlich. Do mitt brechen sie die herschafften in landen gemeiniglich under sich alz gar lange zzeit den von Leißnigk, Colditz, Eilburgk, Plawen etc. gescheen ist. Da der Briefschreiber im weiteren Text auf seine mit Eifer versehenen Dienstpflichten im Bereich der burggräflichen Verwaltung und den Nutzen einer korrekt betriebenen schriftlichen Geschäftsführung verweist, dürfte es sich bei ihm um Thomas Hacke handeln, seit 1478 tatkräftiger Kanzler des jungen Burggrafen Hugo von Leisnig zu Penig; zu Hacke jetzt MANFRED KOBUCH, Herrschaftspraxis und Verwaltung der Burggrafen von Leisnig im 15. Jahrhundert, in: Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200 bis 1600): Formen – Legitimation – Repräsentation, hrsg. von Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 23), Stuttgart 2003, S. 117-133.*

² Eustachius, der Bruder des in Anm. 1 genannten regierenden Burggrafen Hugo, mit den hier genannten Lebensdaten sowie als Domherr zu Halberstadt und zu Meißen und als erzbischöflich magdeburgischer Rat genannt bei DIETER SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. XIX, Frankfurt a.M. 2000, Tafel 112.

kommen, und ihre Rechte hätten lange vor dem Zeitpunkt, als die Fürsten von Meißen die Oberherren der Herren von Leisnig geworden seien, bestanden. Im Übrigen wisse Eustachius ja, wie es seit langem bei den fürstlichen Räten zugehe: Diese ließen keinen Herrn aufkommen, ausgenommen *itz, titz, ritz, berg vnd tal*, diese regierten das Meißner Land überall. Miteinander hätten, so fährt der Briefschreiber fort, die Fürsten und ihre Räte die Herrschaften in den meißnischen Landen unterworfen, so im Falle der Herren von Leisnig, Colditz, Eilenburg, Plauen und anderen.

Der Hofbeamte reiht hier die Leisniger Burggrafen in eine Gruppe von Herrengeschlechtern ein, deren gemeinsames Schicksal er sehr bedauert. Mit den Namenssilben sind offensichtlich gemeint die Schleinitz, die Miltitz/Maltitz, die Köckritz(?), die Schönberg sowie mit *tal* wohl der erste Landrentmeister, Johann von Mergenthal³, der als Reformier der Finanzverwaltung anscheinend einen bleibenden Eindruck hinterlassen hatte. Die Miltitz, Schleinitz und Schönberg monopolisierten nun in der Tat in starkem Maße – wie es der Schreiber suggeriert – in der zweiten Hälfte des 15. und im frühen 16. Jahrhundert die Ratsstellen im meißnischen Landesteil.⁴ Jene Unterwerfungsakte, denen die Herrengeschlechter im wettinischen Hegemonialraum ausgesetzt gewesen waren, lagen freilich in wesentlich früherer Zeit. Die Erinnerung an die ehemals stärkere Stellung der Dynasten war gleichwohl nach wie vor präsent. Die Sensibilität hierfür dürfte durch die bessere Situation dieser Standesgruppe in Nachbarlandschaften wie Thüringen oder Franken gestützt worden sein, woher der damalige Leisniger Kanzler und wahrscheinliche Autor des zitierten Schriftstückes stammte.⁵ Der Appell an die Standesehre wurde aktiviert, um zur Wachsamkeit zu mahnen, um neues Unrecht zu verhindern oder auch nur, um sich – unter Klagen über eine ungerechte Welt – in das Unvermeidliche zu schicken. Denn die Wettiner waren in der Tat für die angesprochenen Geschlechter zu Herren, zu Ober- oder Landesherren geworden. Dieser reale Rahmen wird, wenn auch mit Bedauern, grundsätzlich anerkannt.

³ Zu Johann von Mergenthal HERBERT HELBIG, *Der wettinische Ständestaat* (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 4), Münster/Köln 1955, S. 455-458 (mit weiterer Literatur); BRIGITTE STREICH, *Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter* (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 101), Köln/Wien 1989, S. 188, 232 f.; jüngst UWE SCHIRMER, *Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionselemente* (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 28), Stuttgart 2006, S. 67-70. – Möglich wäre auch, dass die Silbe *tal* nur durch den Reim und eine spielerische Korrespondenz mit *berg* bedingt sein könnte.

⁴ Vgl. REINHARDT BUTZ, *Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters*, in: *Höfe und Hofordnungen 1200–1600*, hrsg. von Holger Kruse/Werner Paravicini (Residenzenforschung, Bd. 10), Sigmaringen 1999, S. 321-336, hier bes. S. 333 f.; UWE SCHIRMER, *Untersuchungen zur Herrschaftspraxis der Kurfürsten und Herzöge von Sachsen (1485–1513). Institutionen und Funktionselemente*, in: *Hochadelige Herrschaft im mitteleuropäischen Raum (1200 bis 1600)* (wie Anm. 1), S. 305-378, hier S. 338; siehe auch CHRISTOPH VOLKMAR, *Der sächsisch-albertinische Hofrat in den ersten Regierungsjahren Herzog Georgs von Sachsen*, in: *NASG 72* (2001), S. 75-95.

⁵ Siehe Anm. 1.

Unter Verweis auf ihr altes Herkommen und auf ihre gegenüber den Wettinern ebenbürtige Stellung fordert der Leisnigsche Rat nun aber dazu auf, wenigstens ein weiteres Ausbluten der Ressourcen zu verhindern. Alte Rechte, die schriftlich dokumentiert seien, würden vergessen, kritisiert er weiter. Eustachius und sein Bruder sollten die Dinge entschlossen in die Hand nehmen.

Die Stellungnahme des Leisniger Rates belegt, dass das Bewusstsein von einer besonderen ständischen Qualität der edelfreien Dynasten, des Grafen- und Herrenstandes, der zwar unterhalb der Fürsten angesiedelt war, diesen gegenüber aber als Hochadel prinzipiell ebenbürtig blieb,⁶ im Kreis der überlebenden Zeitgenossen lebendig geblieben war – auch wenn es in der Realität kaum mehr eine Stütze fand und die apostrophierten niederadligen Ratsgeschlechter tatsächlich im Lande mächtiger sein mochten als die wenigen verbliebenen Dynastengeschlechter.

Zweifellos hatten aber – ungeachtet der pessimistischen Sichtweise des Leisniger Vertrauten vom Ende des 15. Jahrhunderts – auch die Dynastengeschlechter dauerhaften Anteil an der herrschaftlichen Gestaltung des Raumes zwischen Elbe und Saale: Ihre Herrschaften standen neben den fürstlichen Ämtern. Und auch wenn sie von den Wettinern erworben worden waren, blieben sie, nunmehr als fürstliche Ämter, zumeist weiterhin als eigenständige Verwaltungseinheiten erhalten. Dies war der Fall nicht nur bei Leisnig, sondern zum Beispiel auch bei Altenburg, Colditz, Dohna, Stollberg, Plauen und Voigtsberg, allesamt wettinische Ämter, die auf Dynastenherrschaften zurückgingen. Die kleinen Herrschaften und Residenzen, die zum Beispiel die Burggrafen von Leisnig nach ihrer Vertreibung aus Leisnig/Mildenstein bezogen, wie Penig, Rochsburg und Schwarzenberg, bildeten auch nach dem Aussterben der Leisniger im 16. Jahrhundert eigene Verwaltungseinheiten im Besitz der Schönburger bzw. der wettinischen Landesherren.⁷ Leisniger und Schönburger, aber auch die älteren Dynastengeschlechter stifteten Klöster und Schlosskapellen; dort untergebrachte Grablagen dienten der Sicherung der Geschlechter-Memoria;⁸ die Entwicklung der Herrschaftsmittelpunkte

⁶ Grundsätzlich zu Fragen der ständischen Abgrenzung des Dynastensadels KARL-HEINZ SPIESS, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahresblätter 56 (1992), S. 181-205.

⁷ Siehe das Ämterverzeichnis in: Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen. Neuausgabe, bearb. von SUSANNE BAUDISCH/KARLHEINZ BLASCHKE, hrsg. von dems. (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 2), 2 Halbbände, Leipzig 2006, 1. Halbband, S. 51-56.

⁸ Für die Zeit bis um 1500 sowie für die früher im Raum ansässigen Dynasten liegen dazu aus dem hier untersuchten Raum östlich der Saale keine modernen Forschungen vor. Für die Zeit nach 1500 jetzt VINZENZ CZECH, Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit (Schriften zur Residenzkultur, Bd. 2), Berlin 2003, hier S. 75-78 (Reußen), S. 82-84 (Schönburg). Für Dynasten im westlichen Hegemonialraum der Wettiner bis um 1600 jetzt insbesondere die Beiträge von ERNST SCHUBERT (Harzgrafen), WERNER FREITAG (Anhalt), JOCHEN VÖTSCH (Mansfeld) und JOHANNES MÖTSCH (Henneberger) in dem Sammelband: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (wie Anm. 1). Wegweisend KARL-HEINZ SPIESS, Liturgische Memoria und Herrschaftsrepräsentation im nichtfürstlichen Hochadel des

(der Burgen, Schlösser, Städte und Märkte) wurde von den Dynastengeschlechtern durch Bautätigkeit und Privilegierung, auch in Konkurrenz zu wettinischen Maßnahmen, vorangetrieben – und all das wirkte auch nach dem Rückzug der Geschlechter fort, bedarf freilich noch eindringender Forschung unter modernen Gesichtspunkten.⁹

Ich möchte im Folgenden, soweit dies beim jetzigen Forschungsstand möglich ist, das Schicksal der Grafen- und Herren-Gruppe im Raum der Mark Meißen im späten Mittelalter, also vom 14. bis in das beginnende 16. Jahrhundert, in den Blick nehmen und versuchen, die Spezifik der Situation dieser Dynasten im östlichen wettinischen Hegemonialraum zwischen Saale und Elbe auch im Vergleich zu den Dynasten in anderen Landschaften herauszuarbeiten.

Grundlegend für die frühe Zeit der Dynastengeschlechter, ihre Herkunft in räumlicher, historischer und sozialer Hinsicht, ist nach wie vor die Arbeit von Herbert Helbig.¹⁰ Der 2003 von Jörg Rogge und Uwe Schirmer herausgegebene Sammelband ‚Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600): Formen – Legitimation – Repräsentation‘ behandelt die Dynastengeschlechter östlich der Saale dagegen nur am Rande, liefert aber wichtiges Anschauungsmaterial für den wettinischen Hegemonialraum insgesamt, der als solcher auch konzeptionell entwickelt und begründet wird.¹¹ Eine ebenfalls 2003 erschienene Monographie von Vinzenz Czech widmet sich den Dynasten des Gesamttraums im Zeitbereich der Frühen Neuzeit, insbesondere im Hinblick auf Konnubium, dynastisch-historisches Selbstverständnis, Zeremoniell und Standesbewusstsein; durch die zeitliche Beschränkung auf die Neuzeit bleiben freilich Geschlechter, die entweder vor oder, wie die Leisniger, relativ früh im 16. Jahrhundert ausstarben,

Spätmittelalters, in: Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hrsg. von Werner Rösener (Formen der Erinnerung, Bd. 8), Göttingen 2000, S. 97-123. Für den sächsischen Bereich an einem niederadligen Beispiel: MARIUS WINZELER, Burgkapelle, Patronatskirche, Familiengrablege – Tradition und Wandel der Adelsfrömmigkeit und ihres künstlerischen Ausdrucks im 16. und 17. Jahrhundert. Das Beispiel der Familie von Einsiedel, in: Geschichte des sächsischen Adels, hrsg. von Katrin Keller/Josef Matzerath, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 207-224.

⁹ In dieser Hinsicht verdienen im Umkreis der Schönburger und der Leisniger u. a. Glauchau, Hartenstein, Penig und Rochsburg, Schwarzenberg, Waldenburg und Wolkenstein sowie die neuen schönburgischen Bergwerkszentren Hohenstein, Oberwiesenthal und Scheibenberg nähere Aufmerksamkeit. An Klöstern sind u. a. zu nennen Geringswalde und Buch. Zu den Aktivitäten der Schönburger (Ausbau der Residenzen, Bergbau) CONRAD MÜLLER, Schönburg: Geschichte des Hauses bis zur Reformation, Leipzig 1931, S. 359 f., 371 ff.; die neuzeitliche Geschichte eines schönburgischen Amtes behandelt MICHAEL WETZEL, Das schönburgische Amt Hartenstein 1702–1878. Sozialstruktur – Verwaltung – Wirtschaftsprofil (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 10), Leipzig 2004, vgl. etwa das Kapitel 3.4. Hofstaat und Repräsentation.

¹⁰ Vgl. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 3).

¹¹ Siehe den in Anm. 1 zitierten Band und ebd. den Beitrag von DIETER STIEVERMANN, Die Wettiner als Hegemonen im mitteldeutschen Raum um 1500, S. 379-393; zu diesem Band die Rezension des Verf.: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2003-3-054>.

außerhalb des Blickfelds.¹² Für spätmittelalterliche Spezifika der Adelsgeschichte östlich der Saale, für jene Zeit also, die Helbig nurmehr cursorisch behandelt hat, können hier jedoch eigene Forschungen des Verfassers aus dem Kontext der regionalen Adelsgeschichte eingebracht werden.¹³ Da umfassende, auch sozial- und kulturgeschichtlich ausgerichtete Arbeiten zu den Dynastengeschlechtern des Spätmittelalters aus dem hier untersuchten Raum noch nicht zur Verfügung stehen,¹⁴ können die Ausführungen nur die Hauptlinien herausarbeiten bzw. erste Hinweise geben. Dazu folgen zunächst (1) eine knappe Bestandsaufnahme der im fraglichen Raum existierenden Geschlechter sowie (2) einige Streiflichter zu den materiellen Grundlagen der Existenz von Dynastengeschlechtern. Daran schließen sich (3) Beobachtungen zum politischen Handlungsspielraum oder richtiger: zur politischen Entmachtung der Dynastengeschlechter durch die Wettiner im 14. und 15. Jahrhundert an, bevor schließlich (4) die Eingebundenheit der Dynasten in die verfassungsgeschichtlichen Gegebenheiten zwischen Saale und Elbe um 1500 aufgezeigt und neue Chancen diskutiert werden, die die Verdichtung des Reiches und seiner Institutionen um jene Zeit für die Dynasten bieten konnte.

¹² Siehe Anm. 8.

¹³ Siehe JOACHIM SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel im landschaftlichen Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 52), Stuttgart 2003; zur Stellung der Dynasten in den wettinischen Teilungen ebd. besonders S. 134-146. Siehe auch noch die Studie des Verf.: JOACHIM SCHNEIDER, Kleine Ehrbar mannen in Kursachsen. Adel zwischen Bauern, Bürgertum und landsässiger Ritterschaft, in: Zwischen Nicht-Adel und Adel, hrsg. von Kurt Andermann/Peter Johaneke (Vorträge und Forschungen, Bd. 53), Stuttgart 2001, S. 179-212.

¹⁴ Siehe jedoch die jüngeren, vor allem verfassungsgeschichtlich ausgerichteten Arbeiten von GERHARD BILLIG, Die Burggrafen von Meißen aus dem Hause Plauen – ein Nachspiel zur reichsunmittelbaren Stellung und Herrschaft der Vögte von Weida, Plauen und Gera, 2 Teile, in: Mitteilungen des Vereins für vogtländische Geschichte, Volks- und Landeskunde 4 (1995), S. 13-48 und 6 (1998), S. 51-82. ANDRÉ THIEME, Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit. Beobachtungen bei den Burggrafen von Meißen aus dem Hause Plauen und anderen Nachfolgefamilien der Vögte von Weida, Gera und Plauen, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600) (wie Anm. 1), S. 135-161. Ältere, rein verfassungs- und besitzgeschichtlich oder genealogisch orientierte Arbeiten: HERMANN KNOTHE, Die Berka von der Duba auf Hohnstein, Wildenstein, Tollenstein und ihre Beziehungen zu den meißnischen Fürsten, in: NASG 2 (1881), S. 193-236. KURT TRUÖL, Die Herren von Colditz und ihre Herrschaft, Diss. Leipzig 1914 – zu den Colditz auch DIETER RÜBSAMEN, Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 95), Köln/Wien 1987 –; weiter PAUL PLATEN, Die Herrschaft Eilenburg von der Konolonisationszeit bis zum Ausgang des Mittelalters, Eilenburg 1912; TRAU GOTT MÄRCKER, Das Burggraffthum Meissen. Nebst einem Urkundenbuche, Leipzig 1842. Zu den Schönburgern: WALTER SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen nach vorwiegend mitteldeutschen Quellen, Darmstadt 1964 (Nachdruck 1976). Vorwiegend genealogisch und nicht mehr befriedigend: SEGMAR GRAF ZU DOHNA, Die Donin's. Aufzeichnungen über die erloschenen Linien der Familie Dohna, Berlin 1876. Siehe auch: HUBERT ERMISCH, Die Dohnasche Fehde, in: NASG 22 (1901), S. 225-290.

I. Grafen und Herren zwischen Saale und Elbe im 14. und 15. Jahrhundert

Der Herrschaftsraum der Wettiner im späteren Mittelalter reicht bekanntlich weiter als der hier gewählte Ausschnitt. Aber insbesondere Thüringen hat eine andere Vorgeschichte als die Siedlungsgebiete östlich der Saale. Erst im 13. Jahrhundert wurden Thüringen und Meißen unter der Herrschaft der Wettiner zusammengefasst. Die alten Einheiten, Vorprägungen und Zugehörigkeiten wirkten nach und tauchten bei Landesteilungen als Gliederungsprinzipien regelmäßig wieder auf. Eine Liste, die auf 1347 datiert wird, fasst den von uns zugrunde gelegten Raum zwischen Saale und Elbe als Meißen und Osterland zusammen und führt hier folgende, damit zeitgenössisch dem Hochadel zugeordnete Dynastenfamilien auf:¹⁵ Einen Burggrafen von Meißen, die Burggrafen von Dohna, drei Burggrafen von Leisnig, einen Herren von Torgau, drei Herren von Eilenburg, vier Herren von Schönburg an vier Sitzen, die Vögte zu Plauen, zu Voigtsberg, zu Weida und zu Gera, zwei Herren von Elsterberg, einen Waldenburger und einen Herrn von Colditz. Unter diesen entstammten die zuerst genannten Geschlechter dem älteren, bereits stauferzeitlichen Hochadel; die zuletzt genannten Schönburger, Vögte, Elsterberger, Waldenburger und Colditzer dagegen waren allesamt aus einer gehobenen (Reichs-)Ministerialen-Schicht hervorgegangen, wurden jedoch spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts als hochadlige Herrengeschlechter allgemein akzeptiert, wie es auch die hier herangezogene Liste – freilich die Gruppe der jüngeren Herrengeschlechter in der Reihenfolge der Nennung abstufend – widerspiegelt.¹⁶

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts¹⁷ sind von diesen – fasst man die Linien der Vögte zusammen – zehn Geschlechtern noch fünf im Raum zwischen Saale und Elbe verblieben, und zwar die Vögte, die Dohna, die Schönburger, die Waldenburger und die Burggrafen von Leisnig – allesamt in der Zahl der Linien deutlich verringert und teilweise ihrer Stammherrschaften beraubt, die sie um 1350 noch besessen hatten (so die Burggrafen von Leisnig und von Dohna und die Vögte zu Plauen). Am Rande und auf schwacher Besitzgrundlage, jedoch in ihrem Stand anerkannt hielten sich die (1347 nicht genannten) Herren von Wildenfels noch bis um 1600 in den Wettiner Landen.¹⁸ Zugewandert aus Böhmen waren die Berka von der Duba, die um 1450 zu Mühlberg an der Elbe angesessen waren.¹⁹ Eine Linie der vertriebenen Burggrafen von Dohna versuchte, ebenfalls aus Böhmen kommend, zwischen 1440 und dem Anfang des 16. Jahrhunderts mit dem Erwerb

¹⁵ Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, hrsg. von WOLDEMAR LIPPERT/HANS BESCHORNER, Leipzig 1903, S. 263 f.

¹⁶ Siehe hierzu näher unten bei Anm. 28.

¹⁷ Siehe das in Anm. 56 zitierte Verzeichnis von 1446.

¹⁸ Vgl. DIETER SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Bd. VIII, Marburg 1980, Tafel 147. Zur Grafschaft Wildenfels LEO BÖNHÖFF, Der ursprüngliche Umfang der Grafschaft Hartenstein, in: NASG 27 (1906), S. 209-281, S. 239-241.

¹⁹ Zu diesen siehe KNOTHE, Die Berka von der Duba (wie Anm. 14).

der Herrschaft Auerbach im Vogtland noch einmal in den Landen der Wettiner als anerkannte Mitglieder der Grafen- und Herrengruppe Fuß zu fassen, doch blieb dies ein Intermezzo. Ihre Verwandten zu Rabenau im Amt Dresden, die dort etwa zwischen 1418 und 1458 angesessen waren, wurden hingegen in den zeitgenössischen Adelsverzeichnissen nicht mehr zur Gruppe der Grafen und Herren gezählt.²⁰

Für einige Jahre zählte auch Matthes Schlick, der Bruder des Reichskanzlers Kaspar Schlick, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu den sächsischen Grafen und Herrenfamilien, da Matthes 1447 Lehensinhaber der Herrschaft Stollberg geworden war.²¹ Auf diesen prominenten und für die Frage der Akzeptanz von Aufsteigern im 15. Jahrhundert sozialgeschichtlich interessanten Fall sei hier kurz eingegangen: Nachdem der Vater Kaspars und Matthes' noch Tuchhändler und Ratsherr zu Eger gewesen war, wurde der Kanzler Kaspar von seinem Herrn, König Sigmund, in den Freiherren- und schließlich vielleicht sogar in den Grafenstand erhoben. Doch gilt die angebliche Urkunde Sigmunds mit der Grafenerhebung heute in der Forschung überwiegend als Fälschung. Unbestritten aber ist, dass Matthes Schlick nach dem Tode seines Bruders 1449 jenes Grafendiplom sowie weitere in seinem Besitz befindliche Urkunden Kaspars durch Manipulationen nachträglich auch auf die Brüder Kaspars – und damit auf sich selbst – ausdehnte und verfälschte, um selbst mit seinen Nachkommen von dem Aufstieg Kaspars zu profitieren.²² Die Manipulation an dem Grafendiplom geschah spätestens 1453 und wurde, wie sich zeigt, von der wettinischen Kanzlei umgehend anerkannt. Denn nachdem Matthes Schlick in den ersten wettinischen Adelsverzeichnissen nach 1447, also nach dem Erwerb von Stollberg, noch zu den niederadligen Mannen gezählt worden war, wurde er bereits seit 1454 unter den Grafen und

²⁰ Zur Genealogie der Dohna im 15. Jahrhundert HUBERT ERMISCH, König Sigmunds Lehnbrief für die Burggrafen von Dohna (28.12.1420), in: NASG 43 (1922), S. 1-18; siehe auch die Artikel zu Auerbach (ohne Hinweis auf die Dohna) und Rabenau in: Sachsen, hrsg. von Walter Schlesinger (Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 8), Stuttgart 1965, S. 12 f., 290 f.; vgl. die Grafen und Herren in den Schriftsassenverzeichnissen zu 1446, 1448 und 1454: HStA Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg R fol. 55^b XIV, 3 fol. 2^r, XIV,4 fol. 18^v/19^v, XIV,9 fol. 12^r, wo lediglich die Auerbacher Linie erscheint; Jeschko von Dohna zu Rabenau (mit dem Titel *Er*, der auf den Rittersitel, aber auch auf Zugehörigkeit zum Herrenstand verweisen kann) 1445 dagegen lediglich im Verzeichnis der Mannen des Amtes Dresden: HStA Dresden, Defensionssachen Loc. 7997: Verzeichnis der Erbarmansschaft in den Pflegen fol. 15^r.

²¹ Handbuch der Historischen Stätten / Sachsen (wie Anm. 20), S. 339.

²² PAUL-JOACHIM HEINIG, War Kaspar Schlick ein Fälscher?, in: Fälschungen im Mittelalter, Bd. 3 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, Bd. 33.III), Hannover 1988, S. 247-281, hier S. 274-278 und besonders S. 275 zur Datierung der Fälschung, auf der unter anderem ein Willebrief der Kurfürsten von Sachsen aus dem Jahr 1460 beruhte. Weiteres zu den Aufstiegsbestrebungen der Schlick und ihren Beziehungen zu Sachsen in diesem Zusammenhang ist von einem Leipziger GWZO-Projekt zu erwarten, das von Dr. Uwe Tresp betrieben wird und das sich darüber hinaus auch mit den hier nicht näher analysierten sozialen Verflechtungen weiterer, sowohl in Böhmen wie in Sachsen angesessener Herrengeschlechter beschäftigt.

Herren geführt.²³ 1473 ging allerdings das sächsische Stollberg an die Ritter von Schönberg, und die Schlick verschwanden damit wieder aus den Reihen der sächsisch-wettinischen Dynastengeschlechter.

Bis um 1500 war damit die Zahl der sächsischen Dynastengeschlechter in der Gesamtbilanz gegenüber dem 14. Jahrhundert wesentlich zusammengeschmolzen: Nicht mehr ansässig waren die Herren von Torgau, Eilenburg, Waldenburg, Elsterberg und Colditz – ein insgesamt beträchtlicher Schwund. Die Torgauer und Eilenburger waren nur noch in der Lausitz, Böhmen und Schlesien ansässig,²⁴ die Colditzer hatten 1404 ihre gesamte Herrschaft mit Stammsitz an die Wettiner verkauft²⁵ und ihren Schwerpunkt nach Böhmen verlegt, auch die Tage der Dohna zu Auerbach waren gezählt. Die Elsterberger²⁶ (vor 1400) und zuletzt (1479) die Waldenburger²⁷ waren ausgestorben. 1538 sollte dieses Schicksal in männlicher Linie auch die Leisniger ereilen, womit von den alten Geschlechtern nur die reduzierten Herrschaften der Vögte, der Schönburger und der Wildenfelser übrig blieben. Freilich hatten auch die Vögte und die Schönburger, ähnlich wie jene alten Dynastengeschlechter, die Sachsen ganz verlassen hatten, längst neue Linien auch jenseits des Erzgebirges begründet.

Herbert Helbig hat die unterschiedlichen verfassungs- und sozialgeschichtlichen Wurzeln dieser Geschlechter herausgearbeitet:²⁸ Zum einen handelte es sich um Nachkommen der alten Burggrafenfamilien, die ihre Anfänge einer systematischen Politik der Staufer verdankten, die zwischen Saale und Elbe Leute ihres Vertrauens auf wichtigen Burgen als militärische Befehlshaber angesetzt hatten (unter anderem die Burggrafen von Dohna, Meißen, Leisnig). Dahinter hatte eine gezielte königliche Reichslandpolitik gestanden, die in der Existenz dieser reichsunmittelbaren Burggrafen lange nachwirkte.²⁹ Zum anderen haben wir es mit Nachfahren von Reichsministerialen zu tun, die mittlerweile in den Herrenstand aufgestiegen waren. Dieser Aufstieg gelang, wie bereits Helbig eingehend zeigte, bis zum 14.

²³ HStA Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg R fol. 55^b XIV,3 fol. 19^v bzw. XIV,4 fol. 30^r (1448); ebd. XIV,9 fol. 1^v (1454); HStA Dresden, Wittenberger Archiv, Defensionssachen Loc. 4338 fol. 14^v (1460).

²⁴ Vgl. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 3), S. 346 f. (Verkauf von Eilenburg an die Colditzer seit 1376), zu den Torgau ebd. S. 343.

²⁵ Vgl. TRUÖL, Die Herren von Colditz (wie Anm. 14), S. 54 und S. 76-79.

²⁶ Vgl. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 3), S. 181-183. Hier (S. 177 f.) auch zu den zwischenzeitlich belegten Herren von Berga. Die Herren von Berga wie auch die von Elsterberg waren miteinander verwandte Linien der Herren von Lobdeburg; zu deren Geschichte im Hochmittelalter jetzt KARL BORCHARDT, Die Herren von Lobdeburg, in: Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben, hrsg. von Ferdinand Kramer/Wilhelm Störmer (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 20), München 2005, S. 473-506.

²⁷ Vgl. ebd., S. 181-183.

²⁸ Vgl. ebd., Kapitel II. 4/5.

²⁹ Am Beispiel der Burggrafen von Altenburg jetzt ANDRÉ THIEME, Die Burggrafschaft Altenburg, Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, Bd. 2), Leipzig 2001, S. 149-172.

Jahrhundert mehreren Geschlechtern, so den Colditzern und Schönburgern, den Waldenburgern und Wildenfelsen, vor allem aber den Vögten von Plauen, nicht dagegen zum Beispiel den Königsfeldern und Schellenbergern.³⁰ Ein drittes soziales Herkunftsmilieu ist vereinzelt auch die wettinische Ministerialität. Der Aufstieg der Eilenburger sowie der mit ihnen wohl verwandten Herren von Torgau ist allerdings als eine Ausnahmeerscheinung zu werten.

II. Konnubium und materielle Existenzgrundlagen der Dynastengeschlechter

Nur Anregungen und erste Hinweise sind an dieser Stelle möglich im Blick auf eine künftige neue Sozialgeschichte der sächsischen Dynastengeschlechter. Gemeint ist hiermit die Praxis von Erbteilungen, Eheschließungen und Konnubium, Witwenausstattungen und Verwandtensolidarität, weiterhin die allgemeinen Praktiken bei der Anreicherung und Mobilisierung von Lehensbesitz und Herrschaftsrechten, Pfandschaften und Kredit, wirtschaftlichem Engagement. Zu den genannten sozialgeschichtlichen Themen hat Karl-Heinz Spieß anhand einer Gruppe rheinisch-fränkischer Dynasten-Geschlechter grundlegende und beispielgebende Studien vorgelegt.³¹ Diese Studien von Spieß fordern dazu heraus, bei sozial- und familiengeschichtlichen Arbeiten auch in anderen Räumen künftig über genealogische und besitzgeschichtliche bzw. verfassungs- und ereignisgeschichtliche Fragestellungen hinauszugehen und die soziale und materielle Situation verstärkt einzubeziehen. Inzwischen wurden solche Fragestellungen in einigen Beiträgen des bereits erwähnten Sammelbandes ‚Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum‘ zumindest berührt,³² während Vinzenz Czech erstmals systematisch das Konnubium der Grafen im thüringisch-sächsischen Raum – allerdings nur für die Zeit nach 1500 – analysiert und dabei auch das neuzeitliche Konnubium der Reu-

³⁰ Vgl. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 3), S. 294-335, zu Herkunft und teilweisem Aufstieg der früheren Reichsministerialen-Familien. Zu den Schellenbergern MAIKE GÜNTHER, Der Herrschaftsbereich Schellenberg. Herrschaftsbildung im Erzgebirge im hohen Mittelalter, in: Landesgeschichte in Sachsen. Tradition und Innovation, hrsg. von Rainer Aurig/Steffen Herzog/Simone Lässig (Studien zur Regionalgeschichte, Bd. 10), Dresden 1997, S. 15-28, und DIES., Die Schellenberger Fehde gegen das Kloster Altzelle. Überlegungen zum mittelalterlichen Fehdewesen und zu seinen Auswirkungen auf die Beständigkeit einer Herrschaft anhand eines sächsischen Beispiels, in: Im Dienste der historischen Landeskunde. Beiträge zu Archäologie, Mittelalterforschung, Namenkunde und Museumsarbeit vornehmlich in Sachsen. Festgabe für Gerhard Billig zum Geburtstag dargebracht von Schülern und Kollegen, hrsg. von Rainer Aurig u. a., Beucha 2002, S. 309-325. Zu den Königsfeldern SUSANNE BAUDISCH, Lokaler Adel in Nordwestsachsen. Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen vom späten 11. bis zum 14. Jahrhundert (Geschichte und Politik in Sachsen, Bd. 10), Köln/Weimar/Wien 1999 (Register).

³¹ Vgl. KARL-HEINZ SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 111), Stuttgart 1993.

³² Siehe insbesondere die Aufsätze von SCHUBERT, FREITAG, VÖTSCH und MÖTSCH (wie Anm. 8).

ßen und der Schönburger berücksichtigt hat.³³ Für die Zeit vor 1500 bleibt für den östlichen, sächsisch-meißnischen Raum hingegen noch fast alles zu tun.³⁴ Dabei würden sich neben den Linien der Vögte insbesondere die Schönburger und Leisniger für eine Untersuchung anbieten, da diese bis über das 15. Jahrhundert hinaus im Lande ansässig waren, also bis in jenen Zeitraum hinein, in dem die einschlägigen sozialgeschichtlichen Quellen reichlicher fließen.³⁵

Karl-Heinz Spieß hat anhand der von ihm untersuchten Dynastenfamilien am Rhein den hohen Prozentsatz standesinterner Verheiratungen herausgestellt.³⁶ Ein auffallend anderer Befund ergab sich demgegenüber kürzlich im Falle des Herzogtums Bayern: Dort ist im 15. Jahrhundert bei den wenigen dort noch existenten Dynastengeschlechtern eine wesentlich höhere Quote von Ehen unterhalb des eigenen Standes feststellbar.³⁷ Waren die Verhältnisse in Sachsen ähnlich, da auch dort die Zahl der Dynasten stark zusammengeschmolzen war und diese ähnlich wie in Bayern unter dem Druck eines starken Fürstentums standen?

Stammbäume liegen in der Isenburg'schen Sammlung für den sächsischen Raum vor für die Vögte von Plauen, die Leisniger, Schönburger und Wildenfesler. Auch wenn neue genealogische Arbeiten zu diesen Familien noch Ergänzungen erbringen können, so zeigt sich doch, dass zumindest die Vögte, die Leisniger und die Schönburger, seitdem die Eheschließungen gut dokumentiert sind (14.–16. Jahrhundert), fast ausschließlich standesinterne Ehen eingingen.³⁸ Dieser relativ ein-

³³ Vgl. CZECH, Legitimation und Repräsentation (wie Anm. 8), S. 128-211, hier besonders S. 174-180 (Reußen) und S. 181-186 (Schönburger).

³⁴ Die in Anm. 14 genannten Arbeiten sind, abgesehen von der Arbeit von RÜBSAMEN sowie teilweise derjenigen von BILLIG, rein verfassungsgeschichtlich oder genealogisch ausgerichtet. Für die Schönburger liegt mit der Materialsammlung von CONRAD MÜLLER, Schönburg (wie Anm. 9) eine bis ins 16. Jahrhundert reichende, allerdings mit manchen Mängeln behaftete Arbeit vor, die durch – freilich unkritischen – Teilabdruck der Dokumente bzw. quellennahe Darstellung Einblicke in die Existenz eines sächsischen Dynastengeschlechts im Spätmittelalter gestattet. Ein instruktives neues Beispiel einer Geschlechter-Monographie aus einer anderen Landschaft (weniger sozialgeschichtliche, aber ökonomische Gesichtspunkte einbeziehend): REGINA SCHÄFER, Die Herren von Eppstein. Herrschaftsausübung, Verwaltung und Besitz eines Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 68), Wiesbaden 2000.

³⁵ Das Schönburgische Archiv befindet sich heute im Staatsarchiv Chemnitz, daneben Originalurkunden und Schriftverkehr aus landesherrlicher Sicht im HStA Dresden, Wittenberger Archiv, Schönburg. Umfangreiches Material zur spätmittelalterlichen Geschichte der Burggrafen von Leisnig im HStA Dresden, Copialbücher ab Nr. 1301, daneben auch ebd., Originalurkunden; zu dieser Überlieferung jetzt KOBUCH, Verwaltung der Burggrafen von Leisnig (wie Anm. 1).

³⁶ Vgl. SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 31), S. 398-409.

³⁷ Vgl. SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel (wie Anm. 13), S. 247 f.

³⁸ Vgl. WILHELM KARL PRINZ VON ISENBURG, Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Bd. I, 21953 (ND Marburg 1960), Tafeln 163-166 (Vögte von Weida, Gera, Plauen, Reußen von Plauen); DIETER SCHWENNICK, Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Bd. XIX, Frankfurt/Main, Tafel 112 (Leisnig); DERS., Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Bd. IV, Marburg 1981, Tafel 144-146 (Schönburg). DERS., Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Bd. VIII, Marburg 1980, Tafel 147 (Wildenfes). Bei den Herren von

heitliche Befund wird auch von Vinzenz Czech noch bis in das 17. Jahrhundert hinein bestätigt. Erst danach fiel die weiter schrumpfende Gruppe der verbliebenen alten Dynasten gewissermaßen auseinander, wobei Schönburger und Reußen vermehrt Ehen mit (ehemaligen) Niederadelsfamilien abschlossen, andere wie die Schwarzburger und Stolberger Grafen beim fürstlichen Hochadel Anschluss suchten.³⁹ Ein Grund für das im Gegensatz zu Bayern bis zum 17. Jahrhundert noch durchweg standesinterne Konnubium mag gewesen sein, dass im wettinischen Gesamt- bzw. in näherer Nachbarschaft noch ausreichend viele Heiratskandidaten aus dieser Gruppe zur Verfügung standen, insbesondere wenn man Böhmen hinzurechnet, wohin die sächsischen Dynasten vielerlei Kontakte pflegten. Auch gab es im sächsischen Raum, anders als in Bayern, jedenfalls bis in das 16. Jahrhundert hinein noch keine Ambitionen in Teilen des Niederadels, die Erhebung in den Freiherrenstand und damit den Erwerb der Reichsunmittelbarkeit anzustreben. Genau dieses Niederadels-Milieu aber war es, das in Bayern die vornehmliche Konnubiumsgruppe der dortigen Grafen- bzw. Herrengeschlechter bildete.

Ein entscheidendes Signal für den ökonomischen und sozialen Status von Adelsgeschlechtern ist nach den Forschungen von Spieß neben dem Konnubium die Höhe der Mitgiften, die sich in der Regel aus der Heimsteuer (auch Zugeld genannt) von Seiten der Familie der Braut sowie einer gleich hohen sogenannten Widerlegung (Gegengabe) plus der Morgengabe von seiten des Ehemannes zusammensetzten.⁴⁰ Die Eheverträge erlauben darüber hinaus auch eine Verortung von Dynastengeschlechtern im überlandtschaftlichen Vergleich. Dazu sei an dieser Stelle ein Fall aus der Geschichte der Schönburger herangezogen:⁴¹

Wildenfels, für die nur ein fragmentarischer Stammbaum vorliegt, scheint der Anteil von Ehen mit Angehörigen des Niederadels (Bünau, Pflug) höher zu sein als bei den übrigen, auch in anderer Hinsicht besser situierten Geschlechtern. Die in Böhmen angesessenen gefürsteten Herren von Plauen als Burggrafen von Meißen weisen erst im 16. Jahrhundert ein hochadliges Konnubium auf (Tafel 165).

³⁹ Siehe Anm. 33 sowie die einordnende Zusammenfassung der Befunde von CZECH, *Legitimation und Repräsentation* (wie Anm. 8), S. 207-211.

⁴⁰ Vgl. SPIESS, *Familie und Verwandtschaft* (wie Anm. 31), S. 133-162, 344-369; DERS., *Witwenversorgung im Hochadel. Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit*, in: *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, hrsg. von Martina Schattkowsky (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 6), Leipzig 2003, S. 87-114.

⁴¹ Vgl. MÜLLER, *Schönburg* (wie Anm. 9), S. 295-297 = VALENTIN FERDINAND VON GUDENUS, *Codex diplomaticus exhibens anecdota ... Moguntina*, 5 Bde., Göttingen/Frankfurt/Leipzig 1763-68, Bd. V, Nr. 45. Siehe auch THEODOR RUF, *Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung*, 2 Bde. (Mainfränkische Studien, Bd. 32), Würzburg 1984, Bd. 1, S. 106. Detaillierte Bestätigungen der Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen liegen vom 10.12.1479 vor, in denen Einnahmen aus sächsischen Lehen der Schönburger (insbesondere aus dem Amte Leisnig) für Anna angewiesen werden (MÜLLER ebd.).

Für die Verheiratung Ernsts I. von Schönburg mit Anna aus dem fränkischen Grafen-Geschlecht der Rienecker im Jahre 1478 wurde eine Heimsteuer von 2.000 Gulden zur Zahlung durch die Rienecker vereinbart. Für den Schönburger Anteil an der Eheverabredung wurde nur die Morgengabe in Höhe von 1.000 Gulden als Gesamtbetrag beziffert. Anstatt die Widerlegung von Mannes Seite ausdrücklich zu benennen (ebenfalls 2.000 Gulden wären zu erwarten), verpflichteten sich die Schönburger, Anna von Rieneck außer den Einnahmen aus der Morgengabe 400 Gulden jährlich anzuweisen. Die Schönburger konnten die gesamte Witwenausstattung für einmalig 4.000 Gulden auslösen, wenn Annas Gemahl starb und sie ihren Wohnsitz dann verändern oder neu heiraten wollte. Die Relation zwischen den 400 Gulden laufender Witwenausstattung und dem in der Ablöseklauseel genannten Rückkauf-Betrag zeigt, dass in dem Ehegeschäft ein theoretischer Zinssatz von 10% zugrunde gelegt wurde. Obwohl in Sachsen-Meißen der zu erzielende Zins aus Anlagen in Grund und Boden im späteren 15. Jahrhundert höher als in Franken gewesen zu sein scheint, waren doch 10% damals auch hier kaum mehr zu erzielen.⁴² Damit aber ergibt sich aus dem Ehevertrag ein deutlicher finanzieller Nachteil für die Schönburger. Denn sie mussten zur Aufbringung einer jährlichen Gesamt-Auszahlungssumme von 400 Gulden, zu der sie sich im Falle von Annas Verwitwung verpflichteten, wesentlich mehr Kapital anlegen bzw. Ressourcen einbringen, als die Rienecker mit ihrer bereits bei Eheschließung fälligen Zahlung von 2.000 Gulden einzubringen hatten, da bei Eheabschluss in Franken (und anderswo) bei Anlagen wie auch bei Eheverträgen zwischen Grafenfamilien in der Regel ein Zinssatz von nur 5% vorherrschte; aus 2.000 Gulden aber konnten bei einem Zinssatz von 5% nur 100 Gulden jährlich für den Lebensunterhalt Annas bestritten werden, wohingegen die Schönburger, abgesehen von der Morgengabe, zur regelmäßigen Auszahlung der relativ hohen Summe von 400 Gulden verpflichtet wurden.

Der Ehevertrag zeigt einerseits, dass die Herren von Schönburg auch über ihre engere Region hinaus unter den deutschen Grafen und Herren konnubiums-fähig waren. Die Höhe der von den Rieneckern zu zahlenden Heimsteuer (2000 Gulden) entsprach nach außen hin den anderen Eheverträgen, die von diesem Geschlecht bekannt sind. Die Rienecker standen mit diesem durchschnittlichen Heimsteuerbetrag im Rahmen der rheinisch-fränkischen Dynasten bei den Mitgiften unter 15 von Spieß untersuchten Geschlechtern an drittletzter Stelle der

⁴² Zur Schwankungsbreite der Zinssätze in Sachsen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel (wie Anm. 13), S. 409. Zu den Zinssätzen in rheinfränkischen Eheverträgen SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 31), S. 149-153 (mit weiterer Literatur). Zu den Zinssätzen als Verhandlungsgegenstand bei Abschluss von Eheverträgen SPIESS, Witwenversorgung im Hochadel (wie Anm. 42), S. 99 f. Siehe auch KURT BITTMANN, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden. Studien zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Adels im westlichen Bodenseeraum 1300-1500 (Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 99), Stuttgart 1991, S. 223 f., 247.

Skala.⁴³ Unsere Analyse zeigt indessen, dass die Schönburger hier mit einem – in seiner eigenen Region keineswegs arrivierten – Geschlecht ein durchaus unvorteilhaftes Geschäft abschlossen, da ihnen, auch wenn sie von einem etwas höheren Zinssatz bei der Anlage der Rienecker 2000 Gulden in Sachsen ein Stück weit profitiert haben sollten, gleichwohl ein ungleich höherer Anteil am laufenden Unterhalt für die Ehefrau aufgebürdet wurde als der Herkunftsfamilie der Braut. Das Zeugnis ordnet sich damit in seiner Ausgestaltung (überhöhter Zinssatz zu Lasten einer Seite) solchen von Spieß analysierten Eheverträgen zu, bei denen in Rheinfranken aufstiegsambitionierte Grafenfamilien auf Mannesseite in Fürstenfamilien einheirateten und dabei erhebliche Nachteile in Kauf nahmen.⁴⁴ So ist im Blick auf diesen Fall zu fragen, ob die materielle Asymmetrie bei der Finanzierung der Witwenausstattung in einer sozialen Asymmetrie zwischen fränkischen bzw. sächsisch-meißnischen Grafen- und Herrengeschlechtern zum Nachteil letzterer begründet ist. Solange allerdings nicht weitere Eheverträge aus dem sächsischen Raum ausgewertet sind, kann diese aus dem Einzelfall resultierende Vermutung nicht weiter abgesichert werden.

Wie stellte sich die ökonomische Potenz der sächsischen Dynastengeschlechter dar? Im Allgemeinen entsprach der Status adliger Herrschaft immer noch dem Zuschnitt der Herrschaft über Land und Leute, dem Umfang der hier anfallenden regelmäßigen Zins- und anderen Einnahmen (z. B. an der Gerichtsherrschaft). Dazu traten Kredit- bzw. Pfandgeschäfte, die jedoch ebenfalls auf landwirtschaftlicher Produktivität beruhten.⁴⁵ Bei den Grafen und Herren kamen allerdings weitere einträgliche, quasi landesherrliche Rechte hinzu: Zölle, Bergwerke, die Möglichkeit zur Erhebung von Sondersteuern⁴⁶ sind hier zu nennen. Die gezielte Förderung des Handwerks⁴⁷ und Bergbaus⁴⁸ sowie die Anwerbung und Führung

⁴³ Vgl. SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 31), S. 363, 356 f.

⁴⁴ Vgl. SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 31), S. 150 mit Anm. 172; im Rahmen des Üblichen bewegte sich der Verzicht Annas von Rieneck am 12.1.1480 auf jeden Erbanspruch auf die Grafschaft Rieneck (und damit auch für mögliche Nachkommen aus ihrer Schönburger Ehe), solange noch Überlebende aus dem männlichen Stamm der Rienecker vorhanden wären: GUDENUS, Codex diplomaticus, Bd. V (wie Anm. 41), Nr. 47; siehe dazu auch SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 31), S. 343.

⁴⁵ Vgl. etwa HEINRICH MAULHARDT, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Grafschaft Katzenelnbogen im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 39), Darmstadt/Marburg 1980; BITTMANN, Kreditwirtschaft und Finanzierungsmethoden (wie Anm. 42).

⁴⁶ Auf die quasi landesherrliche Stellung der Vögte weist hin: THIEME, Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 14).

⁴⁷ 1529 Gründung einer Leineweberinnung in Glauchau durch Ernst II. von Schönburg; Anlage einer Papiermühle: MÜLLER, Schönburg (wie Anm. 9), S. 360.

⁴⁸ Gründung der Bergstädte Scheibenberg (1522) und Oberwiesenthal (1526) durch die Schönburger. Zur Nutzung der Bergwerke MÜLLER, Schönburg (wie Anm. 9), S. 352-354 und S. 371-384, Inhalt des Vertrages vom 15.7.1529 ebd. S. 382. Rechnungen aus Scheibenberg überliefern anteilige Einnahmen der Schönburger sowie der wettinischen Landesherren (MÜLLER ebd. S. 379).

von Söldnern im Auftrag Dritter⁴⁹ waren Möglichkeiten, die zum Beispiel die Schönburger um und nach 1500 zur Verbesserung ihrer Einnahmen nutzten.⁵⁰ Dazu kamen Einnahmen aus Amtsstellen, die man in fürstlichem oder anderem Auftrag versah.⁵¹ Welchen Stellenwert diese Einkunfts­möglichkeiten für die Dynastengeschlechter in Konkurrenz oder in Kooperation mit den Wettinern hatten, bedarf weiterer Erforschung.

Eine Gesamtbilanz liegt für die Schönburger Herrschaft aus dem Jahr 1531 vor: Ernst II. schätzte damals selbst den jährlichen Reinertrag seiner Güter auf 15.000 Gulden⁵². Dies entsprach ca. 11-12 % der jährlichen Einnahmen des albertinischen Herzogtums unter Georg dem Bärtigen in den Jahren 1515 bzw. 1535.⁵³ Vergleichszahlen für weitere Graf- und Herrschaften im mitteldeutschen Raum oder auch darüber hinaus stehen für die Zeit um 1500 bisher nur ganz vereinzelt zur Verfügung.⁵⁴ Noch nicht verwertet für die Einschätzung zumindest der relativen ökonomischen Potenz von Adelsgeschlechtern wurden dagegen bisher die wettinischen Ritterpferdlisten des 15. und 16. Jahrhunderts. Einige dieser Listen nennen für die Dynasten ein quantifiziertes Aufgebot. Dieses orientierte sich grundsätzlich an der Leistungskraft der betreffenden Vasallen. So gewinnt man zwar keine geldwerte Veranschlagung der Dynastenherrschaften, aber doch ungefähre Vergleichswerte ihrer relativen Stärke.

⁴⁹ Ernst I. von Schönburg brach 1488 im kaiserlichen Auftrag nach den Niederlanden auf, kam später dort ums Leben: MÜLLER, Schönburg (wie Anm. 9), S. 306-313.

⁵⁰ Ohne die Schönburger Beispiele, aber überregional angelegt mit zahlreichen Belegen jüngst die Studie von ENNO BÜNZ, Adlige Unternehmer? Wirtschaftliche Aktivitäten von Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis zum 17. Jahrhundert, hrsg. von Kurt Andermann/Clemens Joos (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 5), Epfendorf 2006, S. 35-69.

⁵¹ Erste Hinweise zur Rolle der Grafen und Herren bei STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung (wie Anm. 3), S. 154-156; bei WOLDEMAR GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485-1539 (Sächsische Landtagsakten, Bd. I), Leipzig/Berlin 1928, S. 246-248, sowie jetzt bei SCHIRMER, Untersuchungen zur Herrschaftspraxis (wie Anm. 4), hier S. 335.

⁵² Vgl. MÜLLER, Schönburg (wie Anm. 9), S. 361.

⁵³ Vgl. SCHIRMER, Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 3), S. 272 Tab. 15. Die meist zwischen 40.000 und 100.000 Gulden liegenden Zahlen für Fürstentümer im späteren 15. Jahrhundert sind zusammengestellt bei WALTER ZIEGLER, Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450-1500, München 1981, S. 264.

⁵⁴ Exzeptionell in der Höhe der Einnahmen wie auch bei der Überlieferungsdichte ist die ressourcenstarke und seinerzeit gut verwaltete Grafschaft Katzenelnbogen, vgl. MAULHARDT, Die wirtschaftlichen Grundlagen (wie Anm. 45), S. 146 f., wo gegen Ende des 15. Jahrhunderts 40.000 bis 50.000 Gulden Einnahmen jährlich einkamen; zum Rechnungswesen von Grafen-Häusern siehe noch MICHAEL ROTHMANN, *Damit aber wir sovil besser binder die sach kommen* – Zentrum und Peripherie. Das Rechnungswesen der Landgrafen von Hessen und der Grafen von Ysenburg im 15. und 16. Jahrhundert, in: Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hrsg. von Harm von Seggern/Gerhard Fouquet (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Bd. 1), Ubstadt-Weiher 2000, S. 43-78 sowie einige weitere Aufsätze in diesem Sammelband, die jedoch nicht zu Gesamt-Bilanzen vorstoßen.

So ergibt sich für das Jahr 1446, als das Aufgebot in Sachsen noch in Gleven⁵⁵ berechnet wurde, folgende Reihung:⁵⁶ Vögte zu Plauen 10 Gleven und 50 Trabanten – drei Schönburger zusammen 9 Gleven – zwei Reußen zu Greiz 6 Gleven – Berka von der Duba 5 Gleven und 10 Trabanten – Leisnig 3 Gleven – Waldenburg 3 Gleven – zwei von Dohna zu Auerbach 2 Gleven.

Die beiden Dohna waren, wie man sieht, in die Nähe des gehobenen Niederadels abgesunken, wo man üblicherweise mit einer Gleve anzutreten hatte. Auch Leisnig und Waldenburg waren kaum besser gestellt. Deutlich leistungsstärker war die Schönburger Herrschaft.⁵⁷ Doch ist zu beachten, dass sich hier 1446 noch drei männliche Familienmitglieder in die Herrschaft teilen mussten. Da die Schönburger in der nächsten Generation nur in einer Linie fortlebten,⁵⁸ kann man in dieser Phase von einer Konzentration des Hausgutes sprechen. Über landesherrliche Steuerschätzungen hinaus kann die Analyse der Teilungspraxis und der Versorgung nachgeborener Söhne weiteren Aufschluss über das soziale und ökonomische Überleben der Dynastengeschlechter geben.⁵⁹

III. Der politische Aktionsrahmen – adliges Fehdewesen und wettinische Machtpolitik

Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Dynasten vom 14. zum 15. Jahrhundert im sächsischen Raum an Zahl erheblich abnahmen. Nach gängiger Meinung spielte hierbei der politisch-militärische Druck der Wettiner eine wichtige, ja die entscheidende Rolle. Ohne die Frage vom Ergebnis her zu präjudizieren, wollen wir in groben Zügen den allgemeinen politischen Aktionsrahmen der Dynasten umreißen und ihre Überlebensstrategien aufzeigen.

Zunächst brachte die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts im Oster- und Pleißenland das definitive Ende der Reichslandpolitik, die die „kleinen Könige“ von Rudolf von Habsburg bis zu Albrecht I. nach dem sogenannten Interregnum

⁵⁵ Eine Gleve bestand üblicherweise aus je drei Pferden: einem berittenen und schwer bewaffneten adligen Kämpfer, einem leichter bewaffneten, ebenfalls berittenen begleitenden Kämpfer sowie einem Diener mit Reservepferd; siehe WERNER SCHULZE, *Die Gleve. Der Ritter und sein Gefolge im späteren Mittelalter* (Münchner Historische Abhandlungen. Zweite Reihe: Kriegs- und Heeresgeschichte, Heft 13), München 1940. Unter Trabanten sind Kämpfer zu Fuß zu verstehen.

⁵⁶ Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg R fol. 55^b XIV,3 fol. 2^r. Es werden außerdem noch genannt die peripher ansässigen Schenken von Seyda und der Graf von Barby mit jeweils 6 Gleven.

⁵⁷ Dies blieb auch so, vgl. zu 1489: Leisnig 6 Pferde / 3 Wagen – Schönburg 30 / 10 – Berka von der Duba 10 / 3. 1522 Türkensteuer: Leisnig 31 Gulden, Schönburg 60 Gulden: GOERLITZ, *Staat und Stände* (wie Anm. 51), S. 559.

⁵⁸ Siehe den Schönburger Stammbaum bei SCHWENNICKÉ, *Europäische Stammtafeln. Neue Folge*, Bd. IV (wie Anm. 38), Tafel 146.

⁵⁹ Siehe zum Beispiel den Teilungsvertrag der Schönburger von 1524 bei MÜLLER, *Schönburg* (wie Anm. 9), S. 358 f.

gegen die Wettiner aufgezogen hatten. Diese königliche Reichslandpolitik, die auch die kleinen Herren gegen die Wettiner funktionalisierte, hatte diese um 1300 in existenzielle Nöte gebracht und hätte sie – auch durch eigene Schuld – beinahe ihre Fürstentümer Meißen und Thüringen gekostet.⁶⁰ Die Erinnerung an diese kritische Episode dürfte für die spätere Politik der Wettiner von großer Bedeutung gewesen sein.

Die Koalition zwischen König Ludwig dem Bayern und seinem Schwiegersohn, dem Wettiner Markgrafen Friedrich II. (dem Ernsthaften), schuf jedoch eine neue Konstellation – mit Auswirkungen auch für die Stellung der Grafen und Herren: Die Burggrafschaft Leisnig wurde 1329 von Ludwig dem Bayern an die Wettiner übertragen,⁶¹ das verpfändete⁶² Pleißenland sowie die Burggrafschaft Altenburg nach dem Aussterben des dortigen Geschlechts 1329 endgültig an die Wettiner überwiesen.⁶³ Nur wenige der auf das Reich ausgerichteten Ministerialen wie die Schönburger und Colditzer, die eine eigene Vasallität aufgebaut hatten,⁶⁴ konnten sich halten, indem sie an der Gruppe der Edelherren Anschluss fanden.

1348/50 schlossen die bisher mit den Wittelsbachern verbündeten Wettiner zunächst relativ rasch ihren Frieden mit Karl IV., dem neuen Luxemburger-König.⁶⁵ In einer ersten Phase des Zusammenwirkens brachten Luxemburger und Wettiner gemeinsam die zuvor starke Stellung der vier Linien der Vögte zu Weida, Plauen, Greiz und Gera ins Wanken. Man spricht hier vom sogenannten Vogtländischen

⁶⁰ Zusammenfassend KARLHEINZ BLASCHKE, *Geschichte Sachsens im Mittelalter*, München 1990, S. 271 f. MANFRED KOBUCH, *Reichsland Pleißen und wettinische Territorien in der Blütezeit des Feudalismus (1156–1307)*, in: *Geschichte Sachsens*, hrsg. von Karl Czok, Weimar 1989, S. 105–150, hier S. 144–149.

⁶¹ HELBIG, *Der wettinische Ständestaat* (wie Anm. 3), S. 234 f.

⁶² *Altenburger Urkundenbuch 976–1350*, bearb. von HANS PATZE (Veröffentlichungen der Thüringischen Historischen Kommission, Bd. 5), Jena 1955, Nr. 535, 536, 555. Königliche Anweisung zur Huldigung Altenburgs gegenüber dem Markgrafen ebd. Nr. 562 + 563.

⁶³ *Altenburger Urkundenbuch* (wie Anm. 62), Nr. 566. Zum schrittweisen Übergang des Pleißenlandes mit der zentralen Burggrafschaft Altenburg jetzt eingehend THIEME, *Die Burggrafschaft Altenburg* (wie Anm. 29), S. 263–296.

⁶⁴ Vgl. RÜBSAMEN, *Kleine Herrschaftsträger* (wie Anm. 14), S. 259–302.

⁶⁵ Zum Verhältnis der Wettiner zu Karl IV. jetzt MICHAEL LINDNER, *Nähe und Distanz: Die Markgrafen von Meißen und Kaiser Karl IV. im dynastischen Wettstreit* (mit Textedition), in: *Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter*, hrsg. von Peter Moraw/Eberhard Holtz/Michael Lindner (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderband 6), Berlin 2001, S. 173–255, hier S. 190 f. MICHAEL LINDNER, *Kaiser Karl IV. und Mitteldeutschland* (mit einem Urkundenanhang), in: *Kaiser, Reich und Region. Studien und Texte aus der Arbeit an den Constitutiones des 14. Jahrhunderts und zur Geschichte der Monumenta Germaniae Historica*, hrsg. von Michael Lindner/Eckhard Müller-Mertens/Olaf B. Rader (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderband 2), Berlin 1997, S. 83–180, hier S. 108 f., 124 f.

Krieg.⁶⁶ Der typische Vorwand der Fürsten gegen die kleineren Grafen und Herren war das Räuberunwesen, das es zu bekämpfen gelte. Die militärischen Maßnahmen sind im Einzelnen nicht zu erkennen. Vielmehr ist man im Wesentlichen auf Offenhauserklärungen und andere Vertragsurkunden angewiesen, die in der Regel einer Kapitulation der kleineren Herren gleichkamen. So unterwarf sich 1354 Heinrich von Weida auf Druck einer solchen fürstlichen Invasion mit allen seinen Besitzungen den Markgrafen von Meißen. Heinrich der Lange zu Plauen trat etwa zur selben Zeit Voigtsberg samt einer Reihe weiterer Stützpunkte an die Wettiner ab. Voigtsberg wurde zu einem wettinischen Amt, die Herrschaft Plauen Böhmen unterstellt. 1358 rückten die Wettiner und Karl IV. in einer weiteren abgestimmten Aktion im Vogtland ein. In dieser zweiten Phase der Auseinandersetzung mussten die Vögte zu Greiz die bisherigen Reichslehen Reichenbach und Mylau von Böhmen zu Lehen nehmen. Schon seit etwa 1350 erscheinen sie in ihrer Stammherrschaft Greiz als wettinische Lehenleute. Und auch die Vögte zu Gera schworen noch 1358 den Wettinern als ihren neuen Lehensherren mit ihrem Stammsitz Dienst und Treue. Diese Phase böhmisch-wettinischen Vorgehens schwächte die Vögte so entscheidend, dass sie den Substanz- und Statusverlust jener Jahre auch durch späteres Lavieren zwischen Böhmen und Wettinern nicht mehr wettmachen konnten.

Das Verhältnis zwischen Wettinern und Böhmen blieb freilich auf Dauer nicht ungetrübt, da Karl IV. in Konkurrenz zu den Wettinern ein eigenes Beziehungsnetz nördlich des Erzgebirges ausspannte.⁶⁷ Diese Politik kulminierte um 1370, als die Wettiner zunächst einen empfindlichen Rückschlag beim Aufbau ihres Fürstentums hinnehmen mussten. Das Lehensrecht über eine Reihe von Adelsburgen und -sitzen (vor allem im Elberaum) gelangte damals von der Naumburger Kirche über einen Strohmann an Karl IV. anstatt an die Wettiner.⁶⁸ Vielfältig waren 1372 deren Klagen über die Politik Karls IV., die die fürstliche Herrschaft der Wettiner beeinträchtigte. Auch Dynastengeschlechter werden hier genannt: Der Kaiser habe Grafen und Herren als seine Lehensleute an sich gezogen, wodurch er die wettinische Herrschaft geschwächt habe: Genannt werden neben den Schwarzburgern namentlich der Herr von Waldenburg mit Schloss und Stadt Waldenburg sowie

⁶⁶ Einzelheiten und Belege zum Vogtländischen Krieg jetzt bei ECKHART LEISERING, *Die Wettiner und ihre Herrschaftsgebiete 1349-1382. Landesherrschaft zwischen Vormundschaft, gemeinschaftlicher Herrschaft und Teilung* (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs. Reihe A: Archivverzeichnisse, Editionen und Fachbeiträge, Bd. 8), Halle/Saale 2006, S. 115-127; siehe auch BILLIG, *Die Burggrafen von Meißen* (wie Anm. 14), S. 17-23; ältere ausführliche Darstellung: KARL WENCK, *Die Wettiner im 14. Jahrhundert. Excurs: Der vogtländische Krieg*, Leipzig 1877.

⁶⁷ Vgl. LEISERING, *Die Wettiner 1349-1382* (wie Anm. 66), S. 232-241; zum Kontext auch LINDNER, *Nähe und Distanz* (wie Anm. 65), S. 181-184; zum Vordringen Karls IV. an die mittlere Elbe auch DERS., *Kaiser Karl IV. und Mitteleuropa* (wie Anm. 65), S. 83-180, hier S. 108 f., 124 f.

⁶⁸ Vgl. BRUNO HERRMANN, *Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg an der mittleren Elbe* (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 59), Köln/Wien 1970, S. 176-192.

der Herr von Colditz mit Colditz, die ihre Güter vom Kaiser zu Lehen genommen hätten.⁶⁹

Tatsächlich hatte Thimo von Colditz seine Herrschaft 1368 mit der Begründung aufgelassen, der König von Böhmen könne ihn am besten verteidigen.⁷⁰ Und auch die Waldenburger hatten ihre Stammherrschaft, noch 1336 reichsunmittelbar,⁷¹ 1367 an Böhmen zu Lehen aufgelassen.⁷² Bis 1378 gelangte Waldenburg dann als böhmisches Lehen in die Hand der Schönburger.⁷³ Schon vor 1355 hatten auch die Schönburger gezielt die böhmische Karte gespielt: Damals trugen sie ihre reichsunmittelbare Herrschaft Glauchau an Böhmen auf. Desgleichen war schon zuvor eine andere Schönburger Linie mit ihrer Herrschaft Crimmitschau verfahren.⁷⁴ 1367 verkauften Bernhard und Hermann von Schönburg zu Crimmitschau Burg und Stadt Stollberg an Böhmen.⁷⁵ Das deutsche Königtum rückte damals – in Person des böhmischen Königs – deutlich spürbar erneut in das Erzgebirgsvorland vor. Auch der Zwangsverkauf der Leisniger Herrschaft durch die Burggrafen an die Wettiner im Jahre 1365 gehört in diesen Kontext des Wettlaufs um die Dynasten des mitteldeutschen Raumes zwischen Wettinern und Luxemburgern.⁷⁶

Michael Lindner hat kürzlich hervorgehoben, der Druck, der von Karl IV. damals ausging, sei ein produktiver Druck gewesen. Er habe die Wettiner bei der Behauptung ihrer Rechtsstandpunkte auch zu einem neuartigen Einsatz der Kanzlei, zum Einsatz schriftlicher Hilfsmittel animiert, so bei einem wohl 1372 angelegten Urkundenregister.⁷⁷ Hier wurden unter anderem auch die urkundlich dokumentierten Rechtsbeziehungen zum meißnischen Dynasten-Adel einer Revision unterzogen und für diesen ein entsprechendes „Sonder-Register“ angelegt.⁷⁸

⁶⁹ Beschwerdekatalog gedruckt bei JOHANN LOSERTH, Beiträge zur Geschichte der Erwerbung der Mark Brandenburg durch Karl IV., in: Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 16-3 (1877–78), S. 165-187, hier S. 179 f.; dazu LEISERING, Die Wettiner 1349–1382 (wie Anm. 66), S. 250-253, hier S. 251.

⁷⁰ Vgl. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 14), S. 73; TRUÖL, Die Herren von Colditz (wie Anm. 14), S. 54; LEISERING, Die Wettiner 1349–1382 (wie Anm. 66), S. 233 mit Anm. 978.

⁷¹ Vgl. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 3), S. 324.

⁷² Vgl. LEISERING, Die Wettiner 1349–1382 (wie Anm. 66), S. 233 mit Anm. 977.

⁷³ Vgl. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 3), S. 326.

⁷⁴ Vgl. BÖNHOF, Der ursprüngliche Umfang der Grafschaft Hartenstein (wie Anm. 18), S. 217 f.; SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 14), S. 71.

⁷⁵ Vgl. LEISERING, Die Wettiner 1349–1382 (wie Anm. 66), S. 233 mit Anm. 975.

⁷⁶ So bereits HELBIG, Der wettinische Ständestaat (wie Anm. 3), S. 235; jetzt ausführlicher LEISERING, Die Wettiner 1349–1382 (wie Anm. 66), S. 205-212.

⁷⁷ Zu dem Register allgemein und mit neuem, begründeten Datierungsvorschlag LINDNER, Nähe und Distanz (wie Anm. 65), S. 185-193. Demgegenüber datierte WOLDEMAR LIPPERT, Die ältesten wettinischen Archive im 14. und 15. Jahrhundert, in: NASG 44 (1923), S. 71-99, hier S. 77-81, das Register auf die späteren 1370er Jahre („vielleicht 1378 oder 1379“, ebd. S. 81).

⁷⁸ HStA Dresden, Copial 6, fol. 48^r-49^r: *Registrum literarum nobilium in terra misnensi*. Ebd. fol. 49^v-51^r ein weiteres vergleichbares Register die thüringischen Dynasten betreffend: *registrum literarum comitum nobilium in terra thuryngia*. Teil-Edition des meißni-

Außer den Burggrafen von Meißen werden alle zeitgenössischen meißnischen Dynastengeschlechter des 14. Jahrhunderts genannt. Dienstverpflichtungen, die Unterstellung von Burgen unter die Wettiner und Lehensnahme wichtiger Besitzstücke sind die hauptsächlichen Gegenstände der hier dokumentierten Beurkundungen. Das war es also, worauf es den Wettinern im Verhältnis zu den Dynasten im Wettlauf mit Böhmen ankam.

Das Ende des offenen Konfliktes mit Böhmen bezeichnet der Bündnisvertrag von Pirna von November 1372, in dem die Wettiner zunächst den von Karl IV. erreichten Status Quo der Verdichtung des böhmischen Beziehungsgeflechtes anerkannten.⁷⁹ Nach 1390 gelang es Markgraf Wilhelm I. dann, viele der Verluste an Karl IV. wieder rückgängig zu machen.⁸⁰ Damals mussten auch die Schönburger zu Glauchau und Waldenburg nach einer Fehde ihre Burgen den Wettinern öffnen und mit diesen künftig den Wettinern dienen. Ausgenommen war der Fall, dass ihr böhmischer Lehensherr als Gegner der Wettiner involviert war.⁸¹

Weitere wichtige und interessante Episoden im Verhältnis zwischen Wettinern und Dynasten sind die „Erledigungen“ der letzten beiden Burggrafschaften, jener von Dohna und der von Meißen. Beide Fälle verdienten eine neue, gründliche Darstellung. Hierzu an dieser Stelle nur wenige Bemerkungen: Im Falle Dohnas ging es um die Sicherung des Elbdurchbruchs gegen Böhmen – eine Schlüsselfrage für die Wettiner, die diese mit der Vertreibung Jeschkos von Dohna von seinem Stammsitz 1402 erfolgreich lösen konnten. Dies geschah nicht zuletzt auch durch rücksichtslose Nutzung der eigenen militärischen Übermacht im Zeichen der „Landfriedenswahrung“. Überlebende der Dynastie existierten später als wettinische Landsassen auf stark herab gedrücktem Status – ohne Lehensbindungen nach außen – fort. Prozesse am kaiserlichen Hofgericht um ihre reichsunmittelbare Stellung blieben erfolglos.⁸²

Einen interessanten Blick auf die Rolle des Lehenswesens im Verhältnis zwischen Fürsten, Dynasten und Niederadel eröffnet der Fall der Unterwerfung der Burggrafschaft Meißen 1426/39.⁸³ Von besonderem Interesse an diesem Fall ist,

schen Dynasten-Registers bei LIPPERT, Die ältesten wettinischen Archive (wie Anm. 77), S. 99.

⁷⁹ Vgl. LEISERING, Die Wettiner 1349–1382 (wie Anm. 66), S. 255–258; LINDNER, Nähe und Distanz (wie Anm. 65), S. 179, Anm. 20.

⁸⁰ Vgl. WENCK, Die Wettiner im 14. Jahrhundert (wie Anm. 66), S. 42, 44; HERRMANN, Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg (wie Anm. 68), S. 190–192.

⁸¹ Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Bd. 1, bearb. von Hubert Ermisch (Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae I. Hauptteil Abteilung B), Leipzig 1899, Nr. 332. Zum Verlauf der Fehde auch ebd. Nr. 263, 264, 281, 315. Dazu MÜLLER, Schönburg (wie Anm. 9), S. 233–244; IRMGARD VON BROESIGKE, Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meißen und Kurfürst von Sachsen, Düsseldorf 1938, S. 40–42.

⁸² Vgl. HUBERT ERMISCH, Die Dohnasche Fehde (wie Anm. 14); DERS., König Sigmunds Lehnbrief (wie Anm. 20); siehe auch oben bei Anm. 20.

⁸³ Zur Rolle des Lehenswesens anhand dieses Falles SCHNEIDER (wie Anm. 13), S. 200–208. Weiterhin die Anm. 14 genannten Arbeiten von THIEME, Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit, sowie von BILLIG, Die Burggrafen von Meißen, S. 32–36. Grundlegend

dass hier (noch einmal im Raum Sachsen) der Streit darüber ausgefochten wurde, ob das Reichsoberhaupt frei in seiner Entscheidung war, eine an das Reich heimgefallene Dynastenherrschaft im wettinischen Hegemonialraum nach eigenem Gutdünken neu zu vergeben, oder ob der Wettiner der Herr aller angesessenen Dynasten war, so dass sich der König bei der Vergabe auch von Reichslehen an den Interessen des Wettiners zu orientieren hatte. Letztlich setzte sich auch hier der wettinische Landesherr (Friedrich II.) durch. Den von König Sigmund beliehenen Plauern blieb von der Burggrafschaft Meißen nur der bloße Titel sowie eine relativ geringe Verzichtentschädigung. Heinrich von Plauen musste froh sein, dass er einstweilen noch seine Stammherrschaft behalten durfte, nachdem Friedrich II. von Sachsen sie bereits militärisch besetzt hatte. 1466 wurde dann die Herrschaft Plauen endgültig von den Wettinern eingezogen und zu einem landesherrlichen Amt umgewandelt.

Auch wenn die Wettiner also Fortschritte verbuchen konnten: Der Status der im späteren 15. Jahrhundert noch verbliebenen Dynasten zwischen Böhmen und Meißen blieb im Prinzip unerledigt. Auch der Vertrag von Eger von 1459 zwischen Sachsen und Böhmen, der unter Rückgriff auf den Pirnaer Vertrag von 1372 bei den Niederadelsburgen endgültig Klarheit schaffte, beließ die verbliebenen Dynasten in einer Doppelstellung:⁸⁴ Die Vögte von Plauen mit Schloss und Stadt Plauen samt Zugehörungen (diese Regelung hatte allerdings nur noch wenige Jahre Bestand), die von Schönburg mit Glauchau und dem Markt Meerane sowie Waldenburg Schloss und Stadt, die Vögte zu Gera mit Schloss und Stadt Lobenstein und die Vögte (Reußen) von Plauen zu Greiz mit dem Stein (bei Altenberg), Blankenburg und anderem blieben mit diesen Lehen direkte böhmische Vasallen. Hier waren die Wettiner weiterhin aus der Lehenskette ausgeschlossen – was nicht folgenlos blieb, weil die betreffenden Dynasten zum Beispiel finanzielle Ansprüche des wettinischen Staates für diese Gebietsteile immer wieder in Frage stellen konnten.

IV. Dynastengeschlechter zwischen Landesherrschaft und Reich

Den Wettinern gelang es zwischen 1426 und 1439 in dem Konflikt um die Burggrafschaft Meißen, nicht nur eine Wiederbelebung von Reichsrechten und das (Wieder)Aufkommen fürstengleicher Standesgenossen im eigenen Hegemonialraum zu verhindern, sondern eine letzte größere Gruppe von wichtigen niederadligen Fremdasallen im Umkreis von Meißen in die eigene Landesvasallität einzugliedern. Das wenig später systematisch ausgebildete System eines zweigeteilten Landesadels (Schriftsassen und Amtssassen) setzte voraus, dass alle wichtigen

zum Verlauf der Auseinandersetzung immer noch MÄRCKER, Das Burggraffthum Meissen (wie Anm. 14).

⁸⁴ HStA Dresden, Originalurkunden, Nr. 7611.

Niederadligen im wettinischen Herrschaftsraum auf den Ruf des Landesherrn hörten, auch wenn sie in den kleinen Ämtern der Bischöfe oder den Herrschaften der Dynasten wie der Herren von Schönburg saßen – was zu den zu Beginn zitierten Klagen des Leisniger Beamten führte.⁸⁵ Dieses neue System lässt zusammen mit der weiteren Ausgestaltung der Administration (Ämter, Regierungszentrale) in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine quasi-staatliche Durchdringung des Landes durch die wettinische Landesherrschaft erkennen.

Wie aber stand es mit den Dynasten selbst? Man muss hier wohl von einer prekären Doppelstellung der Grafen und Herren sprechen, wobei enge Bindungen an das wettinische Hegemonialsystem wie die Übernahme von Ratsstellen und Statthalterposten, das Erscheinen bei manchen Landtagen und zeremoniell gestalteten Festlichkeiten einerseits, aber auch unmittelbare Beziehungen zum Reich und die Exemption aus landesherrlicher Besteuerung andererseits nebeneinander existierten.⁸⁶ Die Steuerforderungen des Reiches zur Türkenabwehr seit etwa 1480 brachten die Frage der Stellung der Dynasten zum Landesherrn erneut auf die Tagesordnung.

Die sächsischen Dynasten zwischen Elbe und Saale besaßen zwar zumeist keine Reichslehen (mehr), rückten jedoch aufgrund ihres zweifelsfrei hochadligen Standes allmählich – auffällig später als die Dynasten anderer Regionen – in die Reichsmatrikel ein. Die Vögte von Plauen zu Greiz bzw. zu Gera wurden neben den Grafen und Herren in Thüringen und am Harz bereits seit 1471 regelmäßig in den Reichsmatrikeln geführt.⁸⁷ Dagegen fehlten die Schönburger, Wildenfelser und Leisniger noch 1495. Erst 1507 sind die Dynasten zwischen Elbe und Saale vollzählig eingetragen, also einschließlich der Leisniger, Wildenfelser, Schönburger sowie der Schenken zu Tautenberg. Das Leistungsaufkommen bewegte sich bei den Leisnigern und Wildenfelsern jedoch an der untersten Grenze der Anschläge. Die wichtige Matrikel und der Anschlag von 1521 verzeichneten alle sächsisch-

⁸⁵ Hierzu SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel (wie Anm. 13), S. 181-208 mit Karten S. 199 und S. 381.

⁸⁶ SCHIRMER, Untersuchungen zur Herrschaftspraxis (wie Anm. 4), S. 329-336; DIETER STIEVERMANN, Die Wettiner als Hegemonen (wie Anm. 11).

⁸⁷ Sie fehlen noch 1467 sowie später nochmals ausnahmsweise in einem der Anschläge von 1481, sind jedoch 1471, 1480, in einem ersten Anschlag von 1481 sowie ab 1489 ohne Unterbrechung in den Reichsmatrikeln verzeichnet. Nachweise: JOHANN CHRISTIAN LÜNIG, Des teutschen Reichsarchivs Partis Generalis Continuatio, Leipzig 1713, S. 83-86 (1467), S. 116-119 (1480), S. 120-123 (Martini 1481, Vögte fehlen hier). Neue Sammlung der Reichsabschiede, Bd. I/II, 1747 (ND 1967), S. 268-271 (Montag nach Laurenti 1481, Reußen von Gera hier eingetragen), S. 284-287 (1489). Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 8. Abt. 2. Hälfte 1471, bearb. von HELMUT WOLF (Deutsche Reichstagsakten, Bd. 22,2), Göttingen 1999, S. 798-807 (1471). Zur Stellung der Vögte JOHANNES PLIETZ, Der sächsisch-reußische Lehnsstreit vom Jahre 1742 und die Reichsunmittelbarkeit der Reußen, in: 18./19. Jahresbericht des Vereins für Greizer Geschichte (= 5. Band der Mitteilungen) 1912, S. 31-135, S. 76-86, sowie THIEME, Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 14).

thüringischen Dynasten.⁸⁸ Nur die Berka von der Duba erschienen nie in den Reichsmatrikeln, wohl weil sie als böhmische Herren im Reich nicht eindeutig standesmäßig qualifizierbar waren.

Die Frage der Reichsstandschaft um 1500 war ein wichtiges Statusmerkmal geworden: Im negativen Fall für das unbegrenzte Herrschaftsmonopol der Landesherrschaft, im positiven Fall zumindest für die Teil-Autonomie einer Dynastenherrschaft. Herzog Georg gab sich nicht mit dem Stand von 1521 zufrieden. Ein wichtiger Erfolg für seine Auffassung war es, dass ab 1522/23 Dynasten ohne Reichslehen im Normalfall durch das Reich nicht mehr angeschrieben und gefordert wurden. Die im Bereich der sächsischen Albertiner angesiedelten Leisniger, Schönburger und Schenken von Tautenberg fielen daher – zunächst – wieder aus den Reichsmatrikeln heraus. Herzog Georg argumentierte, diese Dynasten besäßen keine Reichslehen, sondern seien im Fürstentum gesessen, seien ihrer Lehenpflicht halber sowie mit Steuer und Folge dem Fürsten zuständig und seien stets bei Reichsforderungen beim Fürsten geblieben. Zunächst konnten nur die Grafen in Thüringen unter Hinweis auf ihre Reichslehen ihre Reichsstandschaft gegen Herzog Georg behaupten. Den Vögten wurde von Kurfürst Johann Friedrich ab 1541 der Besuch von Reichstagen strengstens untersagt. Doch konnten die Schönburger wie auch die Vögte zu Gera bzw. Greiz als die einzig im Raum verbliebenen Dynasten die um 1500 einmal errungene Reichsstandschaft nach dem Schmalkaldischen Krieg schließlich doch bewahren bzw. wieder erringen.⁸⁹

Wahrscheinlich waren die kleinen sächsischen Dynasten wie die Leisniger um 1500 gar nicht sehr unglücklich, wenn sie zum Beispiel von Forderungen, das Reichskammergericht mitzufinanzieren, verschont blieben.⁹⁰ Bei den militärischen und Steueranschlügen lagen sie am untersten Rande der – noch rechenbaren – Leistungskraft der Reichsgrafengruppe. Ein Verbleib in den Matrikeln drohte angesichts dessen mit einer Überforderung erkaufte zu werden. Andererseits konnte auch dem Reich der Verzicht unter diesen Umständen nicht allzu schwer fallen. Entscheidend für diese Dynasten war es aber, dass sie die Herrenrechte über ihre Vasallen und Hintersassen wahrten und in die nun häufiger erhobenen Landessteuern nicht hineingezogen wurden.⁹¹ Bei der Erhebung und

⁸⁸ Nachweise: LÜNIG, *Des teutschen Reichsarchivs* (wie Anm. 87), S. 323b-328 (1507); *Quellen zum Verfassungsorganismus des Hl. Römischen Reiches deutscher Nation 1495–1815*, hrsg. von HANS HUBERT HOFMANN (Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe. Neuzeit, Bd. 13), Darmstadt 1976, S. 40-51 (1521).

⁸⁹ Vgl. GOERLITZ, *Staat und Stände* (wie Anm. 51), S. 237-249; PLIETZ, *Der sächsisch-reußische Lehnsstreit* (wie Anm. 87), S. 87-93; CZECH, *Legitimation und Repräsentation* (wie Anm. 8), S. 23 zu einer Liste mit von den Albertinern gegen das Reich beanspruchten Dynasten von 1548.

⁹⁰ Vgl. GOERLITZ, *Staat und Stände* (wie Anm. 51), S. 241, Anm. 9.

⁹¹ Ein Fall von 1467 bei SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft* (wie Anm. 14), S. 107. Auseinandersetzungen um das Ungeld von 1470: HStA Dresden, *Wittenberger Archiv*, Loc. 4374 (Schönburg), *Korrespondenz* Nr. 7-9. Zu den Steuern im 15. Jahrhundert HELBIG, *Der wettinische Ständestaat* (wie Anm. 3), S. 451-460, zu den Steuern unter Her-

Abführung der Reichs- und Türkensteuern sowie bei Leistungen für Kriegsunternehmungen der Fürsten musste es für sie darum gehen, dass sie für die Errechnung und Einbringung ihrer Leistungen selbst verantwortlich blieben. Der Kern ihrer Herrschaften durfte nicht zu einfachen Verwaltungseinheiten wie andere wettinische Ämter werden, sondern musste möglichst weitgehend nach außen abgeschlossen bleiben.

Bis etwa 1540 blieb es tatsächlich zumeist dabei, dass Dynasten (wie auch Bischöfe) im Bereich der Albertiner zu Landessteuern nicht herangezogen wurden. Anders bei militärisch begründeten Forderungen: Hier wurden die Dynasten aufgrund ihrer Lehenspflicht angefordert. Die Dynasten suchten, möglichst auf rein militärischer Leistung zu bestehen und Umwandlungen der Kriegspflicht in Geldzahlungen abzuwehren, um so den Abstand zu einer landständischen Steuerpflichtigkeit zu wahren. Zu Landtagen wurden die Dynasten allerdings regelmäßig geladen. Sie nahmen auch daran teil. So wurden Münz- und Polizeiangelegenheiten übergreifend unter Einschluss der Dynasten auf den Landtagen besprochen und beschlossen.⁹²

Ein besonderes Problem für die Dynasten war die oberste Gerichtsbarkeit der Wettiner und deren Zugriff auf die After-Vasallen der Dynasten im Zuge des Schriftsassen-Systems. Nicht nur die Leisniger suchten, gegenüber Doppelvasallen auf die eigenen Lehenspflichten zu pochen. Burgräfin Johanna von Leisnig benannte das Problem, wenn sie 1492 an Hildebrand von Einsiedel schrieb, es gebe ja kaum einen Vasallen, der nicht auch von den Wettinern Lehen habe.⁹³ Etwas besser als die Leisniger standen noch die Schönburger mit ihrer Herrschaft Glauchau und der Grafschaft Hartenstein da. Hier ist von 1531 eine Liste von Vasallen überliefert, die den Schönburgern aufgrund ihrer böhmischen Lehen zuständen. Ernst von Schönburg sei mit diesen Vasallen bzw. Lehen keinem Fürsten von Sachsen mit Steuer, Folge oder Diensten unterworfen, wird dort festgestellt.⁹⁴ Die genannten Vasallen Heinz vom Ende zu Ponitz und die Trützscher (zum Stein) aber erscheinen gleichzeitig auch in wettinischen Schriftsassenlisten.⁹⁵

zog Georg im einzelnen GOERLITZ, Staat und Stände (wie Anm. 51), S. 349-385. Zur Fortentwicklung des Steuerwesens vom 15. zum 16. Jahrhundert jetzt UWE SCHIRMER, Grundzüge, Aufgaben und Probleme einer Staatsbildungs- und Staatsfinanzierungsgeschichte in Sachsen, in: NASG 67 (1996), S. 31-70; DERS., Kursächsische Staatsfinanzen (wie Anm. 3), S. 63-66, 168-171; vgl. auch nochmals das eingangs zitierte Zeugnis aus dem Kontext der Burggrafen von Leisnig.

⁹² Überblick für den Zeitbereich von 1485–1540: GOERLITZ, Staat und Stände (wie Anm. 51), S. 248-262, zum Problem der Umwandlung einer Kriegspflicht in eine Steuerpflicht ebd., S. 252 f.

⁹³ HStA Dresden, Copial 1304, fol. 175.

⁹⁴ HStA Dresden, Geheimes Archiv, Loc. 10363/13.

⁹⁵ Ernestinische Landtagsakten, Bd. I. Die Landtage von 1487–1532, hrsg. von CARL AUGUST HUGO BURKHARDT (Thüringische Geschichtsquellen Neue Folge, Bd. 5), Jena 1902, S. 148 zu Trützscher. Die Ende zu Ponitz bereits in den Urkunden der Leipziger Teilung von 1485: OTTO POSSE, Die Hausgesetze der Wettiner bis zum Jahre 1486, Leipzig 1889, Tafel 95+96/Tafel 103-105.

Ein Streit Ernsts von Schönburg mit Heinrich vom Ende zu Ponitz zeigt den problematischen Status der Schönburgischen Vasallen und den geringen Realitätsgehalt der Vasallenliste. Heinrich vom Ende hatte seinen Schönburger Lehensherrn bei Kurfürst Georg verklagt. Der Schönburger war empört hierüber. Das Lehen des vom Ende sei Lehen von Böhmen. Er sagte dem Heinz vom Ende sogar die Fehde an. Herzog Georg aber ließ daraufhin Ponitz besetzen und zwang den Schönburger zu einem Kompromiss mit seinem Vasallen.⁹⁶

Die Frage, ob die länger überlebenden Dynastenherrschaften im Untersuchungsgebiet (die Vögte, Schönburger, Leisniger, Wildenfelser) im 15. und 16. Jahrhundert eine eigene Landesherrschaft⁹⁷ ausbildeten, ob sie eigenständige Staatlichkeit aufbauten, ist angesichts der vorgetragenen Indizien wohl falsch gestellt. Jedenfalls ist sie sinnvoll weder mit ja noch nein zu beantworten. Offensichtlich blieben die Dynastenherrschaften der Vögte, der Schönburger und der Leisniger gegenüber dem sie umgebenden, hegemonialen wettinischen Staat, der in vielen Bereichen eine Ober-Kompetenz beanspruchte, auf einem niedrigeren, abhängigen Entwicklungsstand stehen.

*

Abschließend seien einige Gesichtspunkte hervorgehoben, die mir für einen Vergleich der meißnisch-sächsischen Grafen und Herren mit denen anderer Landschaften⁹⁸ aufschlussreich erscheinen. Das angekündigte Handbuch ‚Grafen und Herren‘ im Rahmen des von der Residenzenkommission herausgegebenen Werkes der ‚Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich‘ wird demnächst für viele Einzelgeschlechter die bisher noch fehlende verlässliche Materialgrundlage schaffen und, so ist zu hoffen, für eine weitere vergleichende Forschung neue Chancen eröffnen.⁹⁹

⁹⁶ Vgl. MÜLLER, Schönburg (wie Anm. 9), S. 361; SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 14), S. 122 f.

⁹⁷ Dies war das Thema von SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft (wie Anm. 14). Siehe auch die Überlegungen bei THIEME, Landesherrschaft und Reichsunmittelbarkeit (wie Anm. 14) zu den Herrschaften der Vögte.

⁹⁸ Siehe etwa KARL-HEINZ SPIESS, Grafen und Herren aus dem Rhein-Main-Gebiet zwischen Königtum und fürstlicher Hegemonie im Spätmittelalter, in: Blätter für Deutsche Landesgeschichte 136 (2000), S. 135-163; ERNST BÖHME, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert, Stuttgart 1989; GEORG SCHMIDT, Der Wetterauer Grafenverein (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 52), Marburg 1989; der Anm. 50 zitierte Sammelband: Grafen und Herren in Südwestdeutschland; zur Situation der Grafen und Herren westlich der Saale siehe jetzt die Beiträge in dem in Anm. 1 zitierten Sammelband: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600).

⁹⁹ Siehe die Projektbeschreibung in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 16 (2006), Nr. 1, S. 15-48.

1. Signifikant sind die Systematik, die Entschlossenheit und der Erfolg beim Vorgehen der Wettiner gegen die Grafen und Herren im Gebiet östlich der Saale im 14. Jahrhundert. Der zeitweilige Widerstand eines starken Rivalen, Böhmens, wirkte letztlich eher beschleunigend und intensivierend, als retardierend. Lehen, Folge, Dienst und Gericht waren jene zeitgenössischen Argumente, jene Rechtstitel, mit denen die Wettiner damals ihre fürstliche Obrigkeit gegenüber dem mediaten Adel umschrieben. Die Oberlehensherrschaft war und blieb dabei ein zentrales Argument. Sie wurde gegenüber den Dynasten zwischen Saale und Elbe fast vollständig durchgesetzt – mehrfach auch in gewaltsamer Weise, so dass die betreffenden Geschlechter zeitweise das Land verlassen mussten, ihre Stammherrschaften verloren – signifikante Vorgänge, die sich in dieser Härte kaum irgendwo sonst beobachten lassen.
2. Das weitgehende Fehlen von gleichrangigen fürstlichen Rivalen begünstigte die wettinische Politik und verhinderte – abgesehen von der böhmischen Option – den Wechsel der Dynasten zwischen verschiedenen Herren, wie dies zum Beispiel im Rhein-Main-Gebiet, aber auch ansatzweise noch bei den Stolberger Harzgrafen beobachtet werden kann:¹⁰⁰ Der ständige Druck auf die Dynasten bewirkte, dass sie ihre wenigen verbliebenen Reichslehen bzw. Allodialbesitz zumeist den Wettinern zu Lehen auftrugen oder verkaufen mussten. Der gezielte Aufbau von Mehrfachvasallität, etwa Lehensauftragungen an Böhmen, wurde von den Wettinern erfolgreich bekämpft, wenn auch nicht völlig unterdrückt. Da sich diese Vorgänge überwiegend bereits im 14. Jahrhundert abspielten, konnte die Intensivierung des Reichslehenswesens im 15. Jahrhundert,¹⁰¹ anders als bei Grafen und Herren in anderen Landschaften, bei den sächsisch-meißnischen Dynasten nicht mehr greifen. Vergleichbare Entwicklungsmöglichkeiten konnten im Falle der Fürstenerhebung der Meinheringer¹⁰² bzw. bei der Neuvergabe ihrer Burggrafschaft Meißen von den Wettinern abgeschnitten werden.
3. Wegen der früh erreichten Hegemonialstellung der Wettiner fehlte die Voraussetzung zu einem selbständigen Einungswesen der Dynasten.¹⁰³ Ansätze hierzu, die bis ins Pleißenland hineinreichten, wurden bereits im Grafenkrieg des 14. Jahrhunderts unterbunden.¹⁰⁴ Die Übernahme einer Führungsrolle in

¹⁰⁰ Hinweise bei SPIESS, Grafen und Herren aus dem Rhein-Main-Gebiet (wie Anm. 98), S. 155; SCHUBERT, Die Harzgrafen im ausgehenden Mittelalter, in: Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (wie Anm. 1), S. 13-115, hier S. 83-89.

¹⁰¹ Vgl. KARL-FRIEDRICH KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437), Aalen 1979.

¹⁰² Vgl. STEFFEN SCHLINKER, Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 18), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 216 zu den Burggrafen von Meißen/Vögten von Plauen.

¹⁰³ Vgl. in einer anderen Landschaft: SPIESS, Grafen und Herren aus dem Rhein-Main-Gebiet (wie Anm. 98), S. 155 f.

¹⁰⁴ Vgl. WINFRIED LEIST, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 77), Köln 1975.

Einungen mit dem Niederadel¹⁰⁵ kam im von den Wettinern dominierten Rechts- und Landfriedensraum ebenfalls nicht in Frage.

4. Gleichwohl bildeten die Dynasten im wettinischen Gesamttraum Meißen-Thüringen eine eigene Standesgruppe, die ein gemeinsames, nach unten deutlich abgegrenztes Konnubium pflegte. Gleichrangigkeit und soziale Kontakte zu Dynasten anderer Landschaften, so insbesondere auch die Beziehungen nach Böhmen, bedürfen weiterer Untersuchung.
5. Die Aufnahme der wenigen schließlich verbliebenen Dynasten in die Reichsmatrikel erfolgte – wenn überhaupt – eher zögernd im Vergleich zu anderen Landschaften. Innerhalb des wettinischen Hegemonialraums blieben hier die Grafen und Herren östlich der Saale hinter denjenigen westlich davon zwar zurück, erhielten aber wohl von dorthin auch eine gewisse Stütze. Zweifellos boten Reichsmatrikel und Reichstagsberufung um 1500 den Dynasten neue Bewegungsmöglichkeiten, während Lehen des Königreichs Böhmen weiterhin gehalten, in ihrem besonderen Status hervorgehoben und nun verstärkt auch als Reichsafterlehen interpretiert wurden. Die prekäre Stellung der wenigen überlebenden Dynasten östlich der Saale zwischen Sachsen, Böhmen und Reich blieb bis ins 18. Jahrhundert hinein ein unaufgelöster Rest mittelalterlicher Herrschaftsbildung in der Epoche frühneuzeitlicher Staatlichkeit.

¹⁰⁵ Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland, hrsg. von HOLGER KRUSE/WERNER PARAVICINI/ANDREAS RANFT (Kieler Werkstücke Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, Bd. 1), Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1991, besonders die Karte im Anhang; JOACHIM SCHNEIDER, Die Wetterauer Ganerbenverbände im Zusammenhang landschaftlicher Adelseinungen und Hoforden. Zu einer vergleichenden Landesgeschichte des Reiches im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 31 (2004), S. 529-549, besonders der vergleichende Überblick S. 532-540, 548 f.